

Interkantonale Vereinbarung über die Flurgenossenschaft Hinter der Rötelbachbrücke

vom 24. April 2001 (Stand 24. April 2001)

Die Regierung des Kantons St.Gallen und
der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.
erlassen

gestützt auf Art. 18 Abs. 2 lit. b des Staatsverwaltungsgesetzes des Kantons St.Gallen vom 16. Juni 1994¹ sowie Art. 87 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995

als Vereinbarung:²

Art. 1 Zweck und Rechtsnatur

¹ Die Flurgenossenschaft Hinter der Rötelbachbrücke bezweckt Unterhalt und Verbesserungen der Erschliessungsstrasse Hinter der Rötelbachbrücke auf dem Gebiet der Gemeinden Urnäsch und Hemberg.

² Sie ist ein Bodenverbesserungsunternehmen nach Art. 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907³ und Art. 167 ff. des ausserrhodischen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1969 mit Sitz in Urnäsch (im Folgenden Unternehmen).

Art. 2 Anwendbares Recht

¹ Das Unternehmen untersteht dem Recht des Kantons Appenzell A.Rh.

Art. 3 Statuten

¹ Die Statuten des Unternehmens regeln:

- a) Mitgliedschaft;
- b) Kostenverteilung;
- c) Organisation;
- d) Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1 sGS 140.1.

2 In Vollzug ab 24. April 2001.

3 SR 210.

153.53

Art. 4 *Rechtspersönlichkeit*

¹ Das Unternehmen erhält die Rechtspersönlichkeit mit der Genehmigung der Statuten durch die zuständige Behörde des Kantons Appenzell A.Rh.

Art. 5 *Aufsicht*

¹ Die zuständige Behörde des Kantons Appenzell A.Rh. übt im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Kantons St.Gallen die Aufsicht über das Unternehmen aus.

Art. 6 *Streitigkeiten*

¹ Die zuständige Behörde des Kantons Appenzell A.Rh. beurteilt öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Mitgliedern.

² Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen werden nach Art. 189 Abs. 1 lit. d der Bundesverfassung⁴ dem Bundesgericht unterbreitet.

Art. 7 *Vollzug*

¹ Diese Vereinbarung wird ab der Unterzeichnung durch die Vereinbarungskantone angewendet.

⁴ SR 101.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	36-50	24.04.2001	24.04.2001

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
24.04.2001	24.04.2001	Erlass	Grunderlass	36-50